



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 08. FEBRUAR 2018

NR. 06

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Limmer Ost

42

Bebauungsplan Nr. 153, 1. Änderung

45

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2018

46

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Unterstützungspersonal Standortältester Hannover

Standortübungsplatz HANNOVER

47

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen

47

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festle-
gung des Sanierungsgebietes Limmer Ost**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Limmer Ost vom 16.12.2009 (bekannt gemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 03 vom 28.01.2010) wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der wie folgt umschriebenen Bereiche liegen:

Westliche Straßenbegrenzungslinie Friedhofstraße von Nordostecke Zimmermannstr. Nr. 34 bis Südgrenze Friedhofstr. Nr. 24; Südgrenze Friedhofstr. Nr. 24; Süd- und Westgrenze Zimmermannstr. Nr. 32; Süd- und Westgrenze Zimmermannstr. Nr. 30; Südgrenze Zimmermannstr. Nr. 28, 26, 24; von Südostecke Zimmermannstr. 28, 26, 24 zur Südwestecke Zimmermannstr. Nr. 20; Südgrenze Zimmermannstr. Nr. 20 und Auf dem Brinke Nr. 7, 8; Westgrenze Auf dem Brinke Nr. 8 und Zimmermannstr. Nr. 19; Süd-, West- und Nordgrenze Auf dem Brinke Nr. 2; Westgrenze Weidestr. Nr. 9 verlängert bis nördliche Straßenbegrenzungslinie Weidestraße; nördliche Straßenbegrenzungslinie Weidestraße bis Ostgrenze Weidestr. Nr. 14; Ostgrenze Weidestr. Nr. 14 bis Nordgrenze Franz-Nause-Str. Nr. 4; Ostgrenze Franz-Nause-Str. Nr.2 zur Südostecke Wunstorfer Str. Nr. 18; nördliche und östliche Straßenbegrenzungslinie Wunstorfer Straße bis einschließlich Radius an der Limmerstraße von dort senkrecht auf die südliche Straßenbegrenzungslinie Limmerstraße; südliche Straßenbegrenzungslinie Limmerstraße bis Nordostecke Zimmermannstr. Nr. 34.

- (2) Die Grenzen des Sanierungsgebietes Limmer Ost sind in einem Übersichtsplan des Sachgebiets Stadterneuerung 61.41 der Landeshauptstadt Hannover dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 500 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

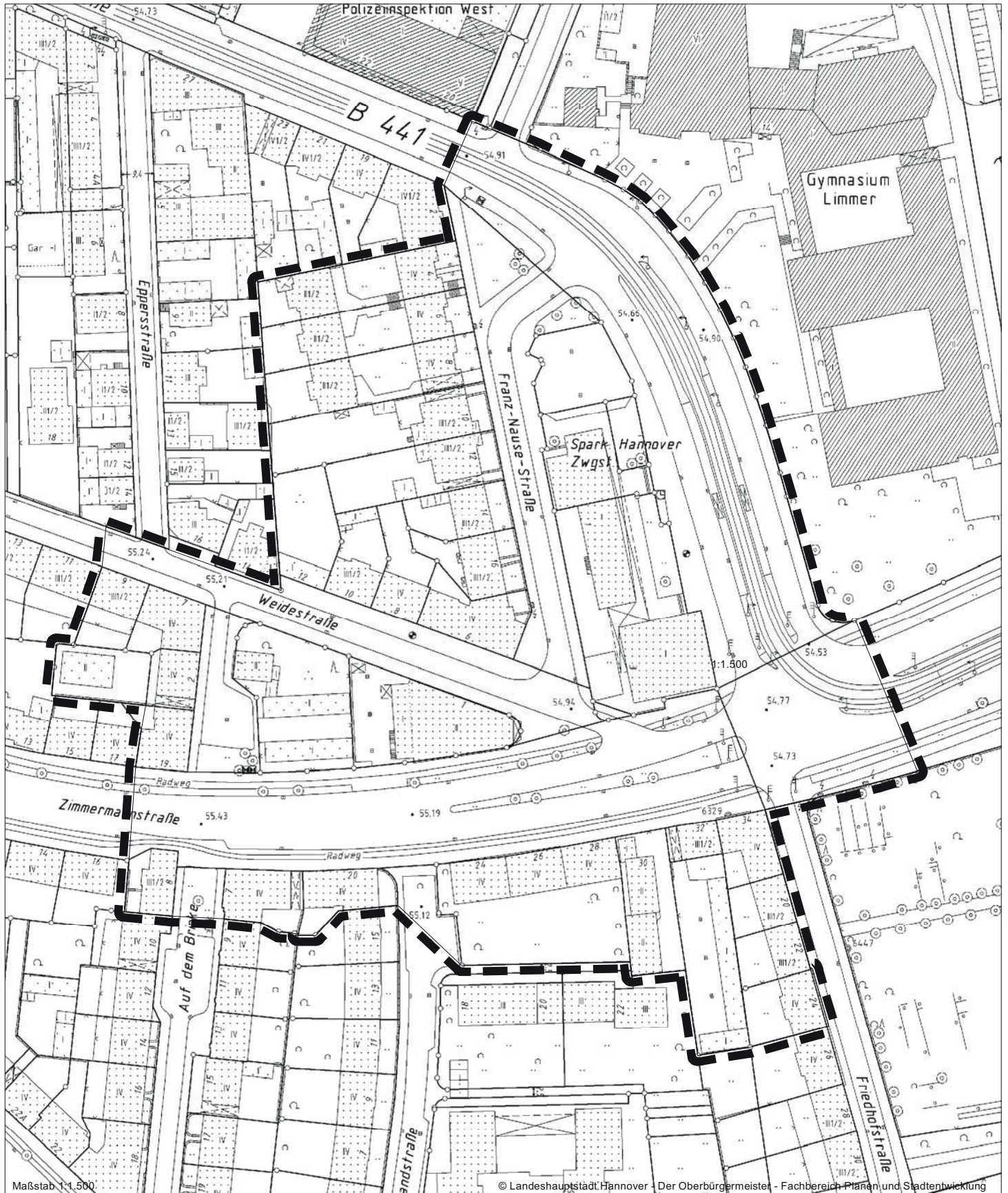
§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 06.12.2017

Schostok
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Limmer-Ost



Maßstab 1:1.500

© Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister - Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Kraft. Die vorstehende Satzung sowie der in § 1 der Satzung genannte und unten veröffentlichte Übersichtsplan, in dem die Grenzen des Sanierungsgebietes dargestellt sind, liegen bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, Zimmer 500 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 20.12.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) – vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften (§ 245 c Abs. 1 BauGB), den nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 153, 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Washingtonweg

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Wülfel, Flur 8:

149/1 – Grundstück Washingtonweg 3 (ehemaliges Waschhaus).

46/34 – die nördlich an das Grundstück Washingtonweg 3 angrenzende Freifläche und Stellplätze zwischen den Grundstücken Hooverweg 10 und 12, Wendehammer Hooverweg und Weiserweg 1-8.

Die an die genannten Grundstücke angrenzenden Wegeflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

Satzungsbeschluss am 25.01.2018
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 31.01.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

§ 2

1. Stadt Burgdorf

**1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das
Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 63.010.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen
Aufwendungen auf | 69.810.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 2.153.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 60.714.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 64.217.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für
Investitionstätigkeit | 6.877.100,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für
Investitionstätigkeit | 15.853.400,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit | 11.699.900,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit | 4.200.800,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	79.291.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	84.271.800,00 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.976.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.452.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 470 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000,00 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 14.12.2017

Baxmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover - Team Kommunalaufsicht - am 29.01.2018 unter 151421/1(2) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09. Februar bis einschl. 19. Februar 2018 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro, Rathaus III, Spittaplatz 4, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 08.02.2018

L.S.
Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Baxmann

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Unterstützungspersonal Standortältester Hannover

Standortübungsplatz HANNOVER

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A2 ist während der Übungszeiten für Unbefugte verboten. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein "Militärischer Bereich" und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Der Standortälteste Hannover

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen hat der Kirchenvorstand am 13.11.2017 folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

wird in I. (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) in der Ziffer 7 wie folgt geändert:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 7. Urnendoppelreihengrabstätte für 20 Jahre
– inkl. Grabplatte –
Gesamtkosten:
Für 2 Grabstellen | 3.400,00 Euro |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

Die o.g. Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 13.11.2017

Der Kirchenvorstand

L.S. Vorsitzende: Marlies Ahlers, Pastorin
Stellv. Vorsitzender: Jost-Wilhelm Vogt

Die o.g. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 25.01.2018

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
-Stadtkirchenvorstand-

L.S. Im Auftrage
Clemens Buchwald

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
